

juris

Einzelnorm

Amtliche Abkürzung: AGTierNebG**Fassung vom:** 19.08.2014**Gültig ab:** 23.08.2014**Dokumenttyp:** Gesetz**Quelle:****Gliederungs-Nr:** 7831-1

**Landesgesetz
zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-
Beseitigungsgesetzes
(AGTierNebG)
Vom 19. August 2014**

**§ 6
Auflösung
des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung**

(1) Der nach dem bisher geltenden Recht (§ 8 Abs. 2) gebildete Zweckverband der Beseitigungspflichtigen wird mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst.

(2) Gleichzeitig geht das Eigentum an den Grundstücken

1. Flurstück 2/2, Flur 12, Gemarkung Rivenich,
2. Flurstück 2/3, Flur 12, Gemarkung Rivenich,
3. Flurstück 1164, Flur 0, Gemarkung Sembach,
4. Flurstück 1167, Flur 0, Gemarkung Sembach,
5. Flurstück 113, Flur 15, Gemarkung Rivenich,
6. Flurstück 115, Flur 15, Gemarkung Rivenich,
7. Flurstück 116, Flur 15, Gemarkung Rivenich,
8. Flurstück 196/2, Flur 15, Gemarkung Rivenich

und an den jeweils zu diesen Grundstücken gehörenden wesentlichen Bestandteilen im Sinne des § 94 des Bürgerlichen Gesetzbuches kraft Gesetzes gemäß Artikel 126 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch auf die Beseitigungspflichtigen als Gesamthand Eigentum über. Die Verteilung der Anteile am Gesamthandvermögen auf die Beseitigungspflichtigen erfolgt in entsprechender Anwendung von § 12 Satz 3 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg in der Fassung vom 30. November 2011 (StAnz. S. 961 vom 7. Mai 2012). Das Nähere der Übertragung des Gesamthand Eigentums, insbesondere die Rechtsverhältnisse der Gesamthand Eigentümer zueinander, regelt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung.

(3) Das fachlich zuständige Ministerium setzt innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine neutrale Liquidatorin oder einen neutralen Liquidator ein. Bis zur

Einsetzung der neutralen Liquidatorin oder des neutralen Liquidators führt der nach Absatz 1 aufgelöste Zweckverband die sich aus § 1 Abs. 1 Satz 2 ergebenden Verpflichtungen und Aufgaben fort. § 3 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Die neutrale Liquidatorin oder der neutrale Liquidator nimmt bis zur Aufnahme der Tätigkeiten nach § 1 Abs. 1 Satz 2 durch die gemeinsame Einrichtung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 die Aufgaben der Beseitigungspflichtigen wahr.

(5) Die neutrale Liquidatorin oder der neutrale Liquidator verwertet das nicht nach Absatz 2 übergehende Vermögen des nach Absatz 1 aufgelösten Zweckverbandes. Im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung berücksichtigt die neutrale Liquidatorin oder der neutrale Liquidator den Wert des nach Absatz 2 übergehenden Vermögens.

(6) Die Verwertung des Vermögens nach Absatz 5 hat innerhalb von 24 Monaten nach Einsetzung der neutralen Liquidatorin oder des neutralen Liquidators durch diese oder diesen zu erfolgen. § 12 Satz 3 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg in der Fassung vom 30. November 2011 (StAnz. S. 961 vom 7. Mai 2012) ist entsprechend anzuwenden. Das nicht innerhalb dieses Zeitraumes verwertete Vermögen ist durch die neutrale Liquidatorin oder den neutralen Liquidator auf den nach Absatz 7 von den Beseitigungspflichtigen zu bildenden Zweckverband zu übertragen.

(7) Für die Sanierung, Nachsorge und Verwertung des nicht durch die neutrale Liquidatorin oder den neutralen Liquidator nach den Absätzen 5 und 6 verwerteten Vermögens sowie die Sanierung der ehemaligen Tierkörperbeseitigungsanlage am Standort in Sohrschied bilden die Beseitigungspflichtigen zum 1. Januar 2015 einen Zweckverband. Das Nähere regelt die Verbandsordnung des neu zu bildenden Zweckverbandes.

(8) Hinsichtlich der Absätze 2, 5 und 6 Satz 3 findet § 15 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit Anwendung.

© juris GmbH